

# GLOSSAR

## *§53-Straße*

Bauordnung für Wien, §53: Verpflichtung der Anlieger zur Herstellung und Erhaltung von Straßen: Verkehrsflächen, die ausschließlich oder vorwiegend der besseren Aufschließung der anliegenden Grundflächen dienen, müssen vom Grundeigentümer hergestellt, erhalten, gereinigt und beleuchtet werden: Auch die Einbauten müssen hergestellt und erhalten werden.

## *Städtebaulicher Vertrag*

Der städtebauliche Vertrag nach §1a der Wiener Bauordnung ist – wie in anderen Bundesländern auch – der Begriff für privatrechtliche Vereinbarungen in der Raumordnung. Diese sollen die Planungsziele, insbesondere zur Schaffung von Wohnraum und Arbeits- und Produktionsstätten, unterstützen und die Beteiligung der Grundeigentümer an den Kosten regeln, die der Stadt Wien für die Errichtung der Infrastruktur für die Baulandwidmung erwachsen. Bisherige städtebauliche Verträge hatten zum Beispiel die Verbesserung von Rad- und Fußwege-Infrastruktur, die Errichtung von Kindergärten oder sogenannten Smart Wohnungen zu günstigen Mieten zum Inhalt.

## *Kooperatives Verfahren*

Ein Kooperatives Verfahren ist eine Planungsmethode, in der in einem abgegrenzten Gebiet eine städtebauliche Aufgabe unter Einbeziehung unterschiedlicher ExpertInnen, der Verwaltung, der Politik, der Grundeigentümern und der Bevölkerung in einem Dialog bearbeitet wird. Die direkte Einbeziehung von Politik, Verwaltung und Bevölkerung soll die Berücksichtigung der übergeordneten Ziele und der Wünsche der Bevölkerung garantieren.

## *Durchgänge*

Die Wiener Bauordnung regelt im §5, dass Durchgänge, Durchfahrten oder Arkaden im Bebauungsplan festzusetzen sind. Man unterscheidet im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan zwischen Arkaden (Ak), Durchfahrten (Df) und Durchgängen (Dg). Diese müssen aber nicht öffentlich zugänglich sein. Das heißt, dass Einschränkungen der öffentlichen Zugänglichkeit baurechtlich nicht verhindert werden können. Öffentlich zugänglich müssen hingegen öffentliche Durchfahrten (öDf) und Durchgänge (ÖDg) sein, diese gehen nach der Realisierung in die Erhaltung der Stadt Wien über. Fußwege (Fw) sind eine eigene Widmungskategorie. Sie sind Verkehrsflächen, die öffentlich zugänglich und für den Fuß- (und ggf. auch für den Radverkehr) bestimmt, Errichtung und Erhaltung liegen bei der Stadt Wien.

## *Siedlungsrelevant*

Siedlungsrelevante Verbindungen und Grünflächen beziehen sich im Wesentlichen auf den Baublock bzw. auf eine kleinere einheitliche Bebauungsstruktur.

### *Stadtteilrelevant*

Stadtteilrelevante Verbindungen sind baublockübergreifend und beziehen angrenzende Stadtteile in das Wegenetz mit ein. Stadtteilrelevante Verbindungen können auch – je nach Ausstattung, Breite und Verbindungsrelation – durch Baublöcke führen. Grünflächen bzw. Freiräume sind dann stadtteilrelevant, wenn sie für unterschiedliche Gruppen Raum und Aktivitätsangebote bieten (z. B. Kinder, Jugendliche, Erwachsene, marginalisierte Gruppen) und über die Siedlung hinausgehend auch für andere Menschen zugänglich sind.

### *Wiener Bügel*

Als „Wiener Fahrradbügel“ werden Anlehnbügel zum Abstellen von Fahrrädern bezeichnet. Es können beidseitig Fahrräder abgestellt werden. Die „Wiener Bügel“ sind fest im Boden verankert/einbetoniert und bei richtiger Verwendung diebstahlsicher. Eine Halterung in Längsrichtung, die nicht immer vorhanden ist, macht das Ein- und Ausparken nur von einer Seite möglich, hilft aber als Schutz vor Umfallen des Fahrrades

### *Mikrofreiraum*

Als Mikrofreiräume werden kleinräumige urbane Freiräume bezeichnet. Sie umfassen Grünflächen wie Baumscheiben, erweiterte Gehsteigbereiche oder auch Bereiche für kurzzeitigen Aufenthalt an den Schnittstellen von Straßen und Gebäudevorbereichen. Bieten sie auch Schutz vor Witterungseinflüssen, Spiel- oder Sitzmöglichkeiten, können sie eine wichtige Ergänzung des städtischen Freiraumangebotes darstellen.

### *Opake Grenzen*

Der Begriff opak wird hier für in der urbanen Praxis unsichtbare bzw. uneindeutige, jedoch rechtlich festgelegte Grenzen zwischen Grundstücken im öffentlichen Eigentum und privaten Eigentum eingeführt. Der Begriff wird mit Bezugnahme auf die naturwissenschaftliche Bedeutung in der Physik wo er für Glas verwendet, das undurchsichtig ist, bzw. in der Mineralogie wo er für Minerale wie Opal oder Fluorit angewendet wird, die unter unpolarisiertem Licht durchscheinend sind, unter polarisiertem Licht jedoch dunkel bleiben.

### *Wegbegleitendes Spiel*

Im Sinne einer bespielbaren Stadt spielen Kinder und Jugendliche (aber auch Erwachsene) an ihren täglichen Wegen. Spielangebote können vielseitig sein: Mauern, Balancierbalken, Findlinge, Verstecke, Wasserläufe, Hüpfplatten, Wippen oder auch eine farblich unterschiedliche Pflasterung.

### *Umweltverträglichkeitsprüfung*

Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 idgF (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) werden die Umweltauswirkungen eines Vorhabens / eines Projektes ermittelt und bewertet. Das Ergebnis ist dann bei der Entscheidung im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Städtebauvorhaben sind ab einer bestimmten Flächeninanspruchnahme einer UVP zu unterziehen.

### *Flächenwidmungs- und Bebauungsplan*

Der Flächenwidmungs- und Bebauungsplan ist eine Verordnung, der auf den Vorgaben der Wiener Bauordnung beruht. Für die gesamte Stadt werden Widmungen festgelegt. Der Bebauungsplan regelt die bauliche Ausnutzbarkeit von Baulandflächen.

### *Carsharing*

Carsharing bedeutet „Auto-Teilen“. Es wird die Benutzung eines Autos auf verschiedene Personen aufgeteilt. Dies kann innerhalb einer Familie organisiert werden, oder aber auch in einer Wohnhausanlage, einem ganzen Quartier oder großflächig in Städten oder auch auf Bundesgebiet. Carsharing ist in der Regel kostenpflichtig und hat das Ziel, den Besitz eines eigenen Pkw (oder des Zweit-Autos) zu reduzieren, in dem nur tatsächlich notwendige Wege mit dem Auto zurückgelegt werden.

### *Stellplatzregulativ / Stellplatzverpflichtung*

Auf Basis des Wiener Garagengesetz 2008 idGF müssen bei Neu- und Zubauten Stellplätze errichtet werden. Beispielsweise ist für je 100 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ein Stellplatz zu schaffen. Im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan kann für räumlich begrenzte Teile der vorgeschriebene Umfang der Stellplätze um bis zu 90% verringert werden.